

Nutzungsordnung Gemeindehaus der Ev.-luth.

Markuskirchengemeinde Garßen

§ 1

Benutzungsbedingungen

- Das Gemeindehaus der Ev.-luth. Markuskirchengemeinde Garßen dient in erster Linie der kirchlich orientierten Arbeit der Kirchengemeinde oder einzelner ihrer Gruppen. Soweit das Gemeindehaus nicht für kirchliche Veranstaltungen beansprucht wird, kann das Gemeindehaus durch Dritte genutzt werden. Für Veranstaltungen mit parteipolitisch motivierter Thematik steht es nicht zur Verfügung. Das gilt ferner insbesondere für Veranstaltungen, in denen Auffassungen vertreten werden sollen, die im Widerspruch zum Auftrag oder zur Ordnung unserer Kirche stehen oder in denen Themen behandelt werden, die in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wurden oder werden.
- Die Nutzung der Räumlichkeiten setzt die zur Kenntnisnahme der Nutzungsordnung voraus.
Mit dem Betreten des Gebäudes unterwirft sich der Veranstalter den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 2

Nutzergruppen

- Für die Festsetzung der Entgelte werden potenzielle Nutzer in folgenden Gruppen eingeteilt:
 - Gruppen und Organisationen, die keiner kirchlichen orientierten Arbeit nachgehen.
 - Privatpersonen, die das Raumangebot z.B. nach einer Beerdigung nutzen möchten.

§ 3

Unterlassung

- Grundsätzlich entscheidet das Pfarramt über Anträge auf Nutzung des Gemeindehauses. Bestehen Zweifel, ob einem Antrag entsprochen werden darf, ist das Gesuch dem

Kirchenvorstand zur Entscheidung vorzulegen. Alle Veranstaltungen sind im Gemeindebüro der Kirchengemeinde, Mail: kg.garssen@evlka.de oder Telefon: 05086-495 anzumelden.

§ 4

Verweigerung oder Rücknahme Nutzungserlaubnis

- Nicht genutzt werden kann das Gemeindehaus für Veranstaltungen, bei denen mit großer Lärmbelästigung der Anwohner zu rechnen ist und bei denen ein fester Gästekreis nicht zu erwarten ist (z.B. offene Partys). Ab 22.00 Uhr ist das Anrecht der Nachbarschaft auf Nachtruhe zu respektieren.
- Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die die Kirchengemeinde nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden, so trägt der Veranstalter seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.
- Die Überlassung kann verweigert oder zurückgenommen werden, wenn anlässlich der geplanten Veranstaltung Verstöße gegen die Nutzungsordnung oder sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen zu befürchten sind. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn bei Veranstaltungen desselben Veranstalters bereits früher wesentliche derartige Verstöße vorgekommen sind.

§ 5

Haftung und Aufsicht

- Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen (z.B. Küche) erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt die Haftung für alle Personen- und Sachschäden. Schäden sind unverzüglich im Gemeindebüro zu melden. Die Kosten für entstandene Schäden an Mobiliar-, Toiletten- und Kücheneinrichtungen sind vom Veranstalter bzw. Nutzer zu übernehmen. Dies gilt ebenso für Schäden im Bereich des Parkplatzes.
- Bei Veranstaltungen, an denen Jugendliche beteiligt sind, sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass offenes Feuer verboten ist. Ausgenommen hiervon sind Kerzen in entsprechend dafür vorgesehenen Ständern bzw. Behältnissen.
- Für die Dauer der Überlassung (Schlüsselübergabe bis Schlüsselrückgabe) obliegen die Verkehrssicherungspflichten dem Nutzer. Er ist insbesondere für das Freihalten der Fluchtwege und Ausgänge verantwortlich.
- Der Parkplatz auf dem Schulhof steht während der regulären Schulzeit (i.d.R. von 7.00 – 16.30 Uhr) nicht zur Verfügung. Es wird gebeten auf der nahegelegenen Festwiese in der Nähe des Friedhofes zu parken.
- Die Nutzung anderer Räume, als die gemietet ist zu unterlassen.

§ 6

Weitergabe an Dritte

- Eine Weitergabe der Räume oder Einrichtungen an Dritte ist nicht zulässig.
- Der Veranstalter darf die ihm ausgehändigten Schlüssel nicht an Dritte weitergeben.

§ 7

Hausrecht

Die Kirchengemeinde übt in allen Räumen des Gemeindehauses und auf dem Grundstück das Hausrecht aus. Die Beauftragten der Kirchengemeinde dürfen in der Ausübung ihres Dienstes nicht behindert werden. Ihren Weisungen ist zu folgen. Sie haben – soweit erforderlich – jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen.

§ 8

Ausschluss der Übertragung

- Die gärtnerischen Anlagen rund um das Gemeindehaus sind grundsätzlich von einer Nutzung ausgeschlossen. Soll davon ausnahmsweise abgewichen werden, bedarf es einer zusätzlichen Genehmigung.
- Haus-, Nutz- und Kleintiere sind nicht zugelassen.

§ 9

Nutzung des Mobiliars und Reinigung

- Die Herrichtung des Gemeindehauses für Veranstaltungen sowie das Aufräumen und Reinigen der benutzten Räume inkl. der Toiletten ist Aufgabe des Veranstalters. Hierbei ist die Einweisung durch den Mitarbeiter der Kirchengemeinde zu beachten. Nach Ende der Veranstaltung sind alle Fenster und Türen zu schließen und Geräte / Lichter auszuschalten.
- Jegliche Bestuhlung ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen und vor der Rückgabe vollständig zurückzubauen.
- Geschirr, Besteck und weitere Küchenutensilien sind nach Gebrauch sauber in die Schränke zu sortieren. Reinigungsmittel, sowie Geräte wie Staubsauger können genutzt werden und sind anschließend ordnungsgemäß an ihren Platz zurückzustellen.

§ 10

Haftungsausschluss der Kirchengemeinde

- Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet insbesondere für alle von ihm, seinen Beauftragten, den Gästen und Besuchern sowie von Dritten verursachten Personen- und Sachschäden. Er hält die Gemeinde frei von Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeindehauses geltend gemacht werden.
- Die Kirchengemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die vor, während oder nach einer Veranstaltung dem Veranstalter, seinen Beauftragten, den Gästen und Besuchern oder den eingebrachten Gütern durch Dritte oder höhere Gewalt entstehen. Für die Aufbewahrung der Garderobe oder persönlich eingebrachter Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- Die Gemeinde haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen sowie sonstige die Veranstaltung behindernde Ereignisse, die durch Dritte entstehen.
- Der Veranstalter haftet in vollem Umfang für alle Schäden, die durch ihn, durch die in seinem Auftrag handelnden Personen oder durch Besucher seiner Veranstaltung verursacht werden. Mit der Beseitigung solcher Schäden werden grundsätzlich Fachfirmen zu Lasten des Veranstalters beauftragt. Bei Schadensersatzansprüchen Dritter gegen die Kirchengemeinde wegen vom Veranstalter verursachter Schäden behält sich die Kirchengemeinde ein Rückgriffsrecht gegen den Veranstalter vor.
- Der Veranstalter stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung entstehen.

§ 11

Beseitigung des Mülls

Bei Nutzung des Gemeindehauses durch Dritte ist der anfallende Müll nach den Vorschriften der Stadt Celle selbst zu entsorgen. Die zur Kirchengemeinde gehörigen Mülltonnen stehen hierfür nicht zur Verfügung. Der gesamte Müll muss mit Rückgabe des Gemeindehauses entsorgt sein. In allen Räumen herrscht striktes Rauchverbot!

§ 12

Rückgabe der Räumlichkeiten

Die Übergabe und die Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgen im Beisein einer Vertretung der Kirchengemeinde. Hierbei werden evtl. vorhandene Schäden bzw. neu aufgetretene Schäden gemeinsam protokolliert. Für Schäden und Verluste haftet der Nutzer. Die Räume inklusive der

sanitären Anlagen müssen am Tag der Vermietung besenrein, bei starker Verschmutzung nass gewischt verlassen werden.

§ 13

Nutzungsentgelt

Für die Benutzung des Gemeindehauses durch Dritte ist vorab das Nutzungsentgelt **bar** zu entrichten.

Die Höhe ist wie folgt festgesetzt:

Großer Saal inkl Küchennutzung **100,- Euro / Veranstaltung**

Großer Saal ohne Küchennutzung **50,- Euro / Veranstaltung**

Eine Ausweitung der Nutzungsdauer muss vorab mit der Kirchgemeinde abgestimmt werden.

Garßen, Mai 2025 Der Kirchenvorstand